

## Änderung halterbezogener Daten (Name/Adresse)

---

### Leistungsbeschreibung

Änderungen der Halterangaben (**persönliche Änderungen** wie z.B. Namensänderung durch Heirat oder Scheidung und Adressänderungen) müssen unverzüglich der Zulassungsbehörde mitgeteilt werden.

Zur Meldung ist der Fahrzeughalter verpflichtet; soweit er nicht zugleich Eigentümer ist, ist auch dieser verpflichtet.

Die Änderungen werden sowohl in die Zulassungsbescheinigung - ZB - Teil I (Fahrzeugschein) als auch in die Zulassungsbescheinigung - ZB - Teil II (Fahrzeugbrief) eingetragen.

Ändert sich nur die Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks muss die ZB II nicht vorgelegt werden. In diesen Fällen wird entweder eine neue ZB I ausgestellt oder es wird auf der bisherigen ZB I ein entsprechender Aufkleber angebracht. Es erfolgt keine Änderung der ZB II

Wenn Sie Ihr Fahrzeug auf **Kredit gekauft oder geleast** haben und die finanzierende Bank oder der Leasinggeber den Fahrzeugbrief/ die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Sicherung einbehalten hat, wenden Sie sich an diese, damit diese das Dokument der Zulassungsbehörde zur Änderung und zum Nachweis der Verfügungsberechtigung vorlegt.

### An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main  
Friedensstraße 20  
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- bei Firmen zusätzlich Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
- Personalausweis oder Reisepass oder (bei ausländischen Mitbürgern) ausländischer Ausweis oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

Wenn Sie einen Dritten mit der Eintragung der Änderung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei

der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Kosten liegen zwischen 10 Euro und 25 Euro

### **Welche Fristen muss ich beachten?**

Die Änderung muss schnellstmöglich erfolgen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Mitteilungspflichten bei Änderungen

### **Was sollte ich noch wissen?**

Bevor die Fahrzeugpapiere auf Ihren neuen Namen oder Ihre neue Anschrift geändert werden können, muss die Ummeldung bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt erfolgen.

Die Zulassungsbehörde gibt die Änderungsmeldung automatisch an das Hauptzollamt weiter.

### **Formulare, Merkblätter**

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (gewerbliche)

[ PDF / 104 KB ]

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (private)

[ PDF / 93 KB ]